

 **Bundesministerium**  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

An den  
Ausschuss für Petitionen  
und Bürgerinitiativen  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 30. Juli 2020

GZ 2020-0.430.672

**Stellungnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale  
Angelegenheiten zur Parlamentarischen Bürgerinitiative Zahl 3/BI-NR/2019 datiert  
mit 1. Juli 2020, 3/BI vom 23.10.2019 (XXVII. GP) vormals 47/BI vom 16.8.2018  
(XXVI.GP) betreffend „Anerkennung des Staates Palästina durch Österreich“**

Der Text der gegenständlichen Bürgerinitiative entspricht inhaltlich der Bürgerinitiative 47/BI vom 16. August 2018, zu welcher der Parlamentsdirektion (do. GZ BKA – PDion (PDion)47/BI-NR/2018) seitens des BMEIA eine Stellungnahme vom 28. November 2018, GZ BMEIA-AT.2.07.01/0047-II.6/2018, zugeht. An der Haltung des BMEIA hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Die Anerkennung eines anderen Staates durch Österreich ist eine völkerrechtliche und außenpolitische Frage.

Aus völkerrechtlicher Sicht muss ein Staat nach der klassischen „Drei-Elemente-Lehre“ über ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine souveräne Regierung verfügen. Die Anerkennung eines Staates ist kein konstitutives, d.h. für die Staatlichkeit rechtsbegründendes Element, sondern hat lediglich deklaratorische Wirkung. Eine Anerkennung darf nur bei tatsächlichem Vorhandensein der drei Staatselemente erfolgen, muss es jedoch auch nicht. Sie ist somit eine auf dem Völkerrecht beruhende bilaterale, politische Entscheidung und beinhaltet das Angebot zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Österreich hat bisher – im Einklang mit der Mehrheit der EU-Staaten – im bilateralen Kontext Palästina nicht als souveränen Staat anerkannt. Das Regierungsprogramm 2020-2024 enthält das „Ziel einer Zweistaaten-Lösung“ (Seite 182). Eine Anerkennung Palästinas wird allerdings (wie von der Mehrheit der EU-Staaten) nicht notwendigerweise als Schlüssel für einen erfolgreichen bilateralen Verhandlungsprozess zu einer Zwei-Staaten-Lösung gesehen. Eine Anerkennung im bilateralen Kontext könnte aus derzeitiger Sicht – den politischen Willen der Bundesregierung vorausgesetzt – erst im Zuge der Umsetzung einer Zweistaaten-Lösung vorgenommen werden.

Der Umstand, dass Österreich im Jahr 2011 für die Aufnahme Palästinas als Mitgliedsstaat in die UNESCO sowie im Jahr 2012 für die Aufwertung Palästinas als Beobachterstaat in der Generalversammlung der Vereinten Nationen gestimmt hat, darf nicht als bilaterale Anerkennung von Palästina als Staat durch Österreich interpretiert werden.

Für den Bundesminister  
Gesandter Mag. Andreas Rendl  
(elektronisch gefertigt)